
399/AB XXII. GP

Eingelangt am 08.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Finanzen

Anfragebeantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 8. Mai 2003, Nr. 387/J, der Abgeordneten Mag. Dietmar Hoscher und Kollegen, betreffend Verkauf von Bundeswohnungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Im Sinne des Rückzuges des Staates auf seine unmittelbaren Kernaufgaben ist im Regierungsprogramm für die laufende Regierungsperiode auch die Verwertung der 5 Bundeswohnbaugesellschaften festgelegt worden.

Die beabsichtigte Veräußerung der Geschäftsanteile weist eine hohe soziale Verträglichkeit auf, da ein Gesellschafterwechsel die Mieter weiters nicht tangiert. Die Rechte der Mieter bleiben unangetastet unabhängig vom jeweiligen Eigentümer der Wohnbaugesellschaften.

Zu 1.:

Nach der Beschlussfassung im Ministerrat am 6. Mai 2003 wurde der Entwurf eines Verwertungsermächtigungsgesetzes betreffend die fünf Bundeswohnbaugesellschaften dem Parlament zugeleitet. Mit diesem Gesetz soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, den Geschäftsanteil des Bundes an der BUWOG, WAG, ESG Villach, WBG Wien, und EBS Linz bestmöglich zu veräußern oder an die BIG bzw. ÖIAG zu übertragen. Die Ermächtigung bezieht sich auch auf die Durchführung eines Verbriefungsgeschäftes sowie auf die Verwertung der diesen Gesellschaften gewährten Bundesdarlehen.

Zu 2. bis 4.:

In welcher Art und Weise die Veräußerung der Geschäftsanteile erfolgen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Deshalb kann auch die Frage, ob die Abwicklung im Wege der BIG oder der ÖIAG durchgeführt wird, noch nicht beantwortet werden. Das Projektziel ist die bestmögliche Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften zu gunsten des Steuerzahlers.

Zu 5. bis 7.:

Nach Beschlussfassung über den Gesetzesentwurf durch das Parlament kann mit der Suche nach potentiellen Investoren begonnen werden. Ich darf jedoch um Verständnis ersuchen, dass vorweg keine Wertangaben die Gesellschaften betreffend gemacht werden können.

Wenn nach der Auslotung des Investorenmarktes indikative Angebote vorliegen, wird zu entscheiden sein, welche von den möglichen Verwertungsvarianten tatsächlich zur Ausführung gelangt.

Zu 8. und 9.:

Bereits aus Anlass des Ausscheidens der fünf Bundeswohnbaugesellschaften aus der Zuständigkeit des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wurde gesetzlich sichergestellt, dass auf die Mietzinsbildung weiterhin das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz Anwendung findet.

Was die Höhe der Erhaltungsbeiträge betrifft, so sind diese entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Wohnhausanlage innerhalb bestimmter, vom WGG festgelegter Schranken variabel.

Zu 10.:

Der erste Schritt der Privatisierung war die Wohnungen den Mietern zu Preisen, die zumindest 10 % bis 20 % unter dem Marktwert vergleichbarer Wohnungen gelegen sind, anzubieten. Von diesem Angebot haben erfreulicherweise rd. 1.200 Mieter Gebrauch gemacht und haben diese sicherlich eine günstige Anschaffung getätigt. Mit dieser Vorgehensweise haben wir unsere Zielsetzung, die betreffenden Wohnungen den Mietern zum Kauf anzubieten der vorhandenen Nachfrage entsprechend umgesetzt. Andererseits bleiben weiterhin die bestehenden, günstigen Mietzinse aufrecht.